

ARGE Baurecht: Planer können Mehrleistung abrechnen

## Zusatzhonorare für Änderungen

Planer werden seit Jahrzehnten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bezahlt. Ihre Honorare sind festgelegt, deshalb wurde früher oft nicht über Honorarnachträge verhandelt. Dies wird sich in Zukunft ändern, prognostiziert die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Die HOAI 2013 eröffnet im § 10 die Möglichkeit, zusätzliche Honorare zu vereinbaren. Das ist an sich nicht neu, eine ähnliche Regelung gab es auch in der früheren Version der Honorarordnung in § 7 Abs. 5 HOAI 2009. Geblieben ist das Problem, der praktischen Umsetzung. Da die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure die Leistungen des Planers in den einzelnen Planungs- und Bauphasen genau beschreibt, sind alle wesentlichen Arbeitsschritte bereits enthalten – und werden entsprechend honoriert. Was sind also Zusatzleistungen? Wie lassen sie sich definieren? Zusatzhonorare müssen

schriftlich vereinbart werden, das setzt klare Absprachen voraus.

Nach Ansicht der ARGE Baurecht sollten Architekten und Ingenieure sich nicht scheuen, Nachträge regelrecht auszuhandeln, ähnlich wie Bauunternehmer dies (gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B) praktizieren. Die Schwierigkeit besteht meist darin, dem Auftraggeber die Änderungen der Architektenleistung gegenüber den vertraglich beauftragten Leistungen plausibel zu machen. Nach Erfahrung der ARGE Baurecht lassen sich Änderungen leichter nachvollziehen, je konkreter die einzelnen Leistungsphasen voneinander getrennt werden. Mit dem Abschluss jeder Leistungsphase und der entsprechenden Freigabe des Bauherrn, liegt ein Zwischenergebnis vor, das als Grenze gelten kann. Bauherrnwünsche, die diesen Zwischenstand noch einmal revidieren und Änderungen des bereits erreichten Status erfordern, können als Zusatzleistung definiert und entsprechend gesondert honoriert werden. > BSZ

Vergabekammer Nordbayern zur Unverhältnismäßigkeit einer Verfahrensaufhebung

## Mengenfehler ohne Folgen

Eine Vergabestelle hat Tunnel-Rohbauarbeiten im europaweit Offenen Verfahren ausgeschrieben. Das Leistungsverzeichnis (LV) hat nach unstrittiger Ansicht Unzulänglichkeiten aufgewiesen, die bei der Bauabwicklung zu Korrekturen der ausgeschriebenen Massen führen werden. So wurden nach Darstellung der ausschreibenden Stelle vor allem der Betrieb und die Vorhaltung in den Tunnelröhren zu niedrig angesetzt. Ein Bauunternehmer hat unter anderem deshalb bei der Vergabekammer Nordbayern (9. Mai 2014, Az.: 21.VK-3194-08/14) die Aufhebung des Offenen Verfahrens beantragt. Ohne Erfolg.

Werden erst – wie hier – in der Angebotsbewertungsphase konkrete Mengenfehler im Leistungsverzeichnis festgestellt, so kann der öffentliche Auftraggeber erwägen, seine Ausschreibung aufzuheben. Denn Fehler im Leistungsverzeichnis fallen in die Risikosphäre der ausschreibenden Stelle und werden grundsätzlich nicht als rechtmäßiger Aufhebungsgrund nach § 17 VOB/A-EG anerkannt, so die nordbayerische Vergabekammer. Bei einer Aufhebung ohne rechtmäßigen Aufhebungsgrund kann ein Bieter die Feststellung beantragen, dass er durch die Aufhebung in seinen Rechten verletzt ist und Schadensersatz geltend machen.

Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens wegen Mengenfehlern im Leistungsverzeichnis liegt deshalb im Ermessen der Vergabestelle.



Bei einem Tunnelbauprojekt gab es Probleme.

FOTO DPA

le. Zudem ist zu beachten, dass eine Aufhebung nur als ultima ratio in Betracht kommt und alle Bieter berührt. Eine Aufhebung wäre also dann unverhältnismäßig, wenn einzelne Bieter Fehler im Leistungsverzeichnis für eine spekulative Preisgestaltung genutzt haben, während im Angebot eines anderen Bieters keine vergleichbaren Nachtragsrisiken bestehen. In solchen Fällen würde

eine Aufhebung den ordnungsgemäß kalkulierenden Bieter benachteiligen. Eine Aufhebung ist nach Meinung der Vergabekammer in Ansbach nur dann geboten, wenn nicht auszuschließen ist, dass ein korrigiertes Leistungsverzeichnis zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Dies traf vorliegend nicht zu. Denn der öffentliche Auftraggeber hat mit den korrigierten Mengen-

ansätzen die Angebote preislich verglichen und festgestellt, dass keine Veränderung der Bieterreihenfolge zu erwarten war. Eine Aufhebung des Offenen Verfahrens wegen der eintretenden Mengenänderungen war deshalb nicht zwingend geboten.

&gt; HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE



VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de

### WEBINAR ZUR ENERGIEEFFIZIENZ

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden häufig die zwingenden Vorgaben zur Energieeffizienz nicht oder jedenfalls nicht ausreichend beachtet. Darum bietet der Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer am 7. Oktober 2014 von 10 bis 11.30 Uhr ein Webinar zum Thema „Die (zwingende) Berücksichtigung der Energieeffizienz – Was müssen Vergabestellen in der Praxis beachten?“ In dieser Veranstaltung werden die

maßgebenden Regelungen bzw. die entsprechende Rechtsprechung bei öffentlichen Beschaffungen im Hinblick auf die Vorgaben zur Energieeffizienz verständlich dargestellt und anhand von Praxisbeispielen erläutert. Die Veranstaltung richtet sich an diejenigen, die Beschaffungen bei öffentlichen Auftraggebern durchzuführen haben bzw. sich mit dieser Thematik beschäftigen.

Anmeldung unter:  
www.staatsanzeiger-eservices.de/webinar

Nicht nur Angebote, sondern auch Teilnahmeanträge sind zwingend auszuschließen, wenn sie verspätet zugehen. Dies ist in den Vergabe- und Vertragsordnungen zwar nicht explizit geregelt, wird aber aus dem vergaberechtlichen Grundsatz des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung abgeleitet.

Die Vergabekammer Südbayern legte hier einen strengen Maßstab an: Selbst überlange Postzustellungszeiten gehen demnach zu

Lasten eines Bewerbers. Ein Unternehmen hatte in einem VOF-Vergabeverfahren seinen Teilnahmeantrag vier Tage vor Fristablauf per DHL-Express-Sendung auf den Postweg gebracht. Der Postdienstleister stellte die Sendung dem Auftraggeber aber erst einige Stunden nach Fristablauf zu. Die überlange Zustellungszeit und das Verschulden des Postdienstleisters war dem Bewerber gemäß §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 Satz 1 BGB zuzurechnen, da der

Postdienstleister Erfüllungsgelilfe des Bewerbers sei. Ein verspäteter Zugang soll nur dann nicht zugerechnet werden, wenn die Verspätung vom Auftraggeber oder von niemandem, zum Beispiel bei Naturereignissen, zu vertreten sei.

Auch eine frühzeitige Absendung per Post schützt nicht vor einem Ausschluss wegen Verspätung. Bewerbern und Bieter ist daher zu empfehlen, sich den fristgemäßen Zugang im Zweifel

rechtzeitig bestätigen zu lassen. Der „sicherste Weg“ bleibt natürlich, die Vergabeunterlagen rechtzeitig persönlich einzureichen und sich den Empfang bestätigen zu lassen – allerdings nur, wenn dies auch ausdrücklich zugelassen ist. Wie die Vergabekammer ebenfalls hervorhob, kann der Auftraggeber über die Form der Einreichung frei entscheiden (VK Südbayern, Beschluss vom 7. Juli 2014, Az.: Z3-3194-1-24-05/14). > BSZ

Auch überlange Postzustellungszeiten führen zwingend zum Ausschluss eines Teilnahmeantrags

## Verspätet angekommen

# 3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER [www.Staatsanzeiger-eServices.de](http://www.Staatsanzeiger-eServices.de)

eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular  
Server24Kommunal  
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel: (+49) 89/290142-30  
E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)  
Web: [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG